

## Förderrichtlinien für den Musikunterricht für Kinder:

Die Förderung ist unter folgenden Eckpunkten vorgesehen:

1. Gefördert werden nur Kinder/Schüler mit Wohnsitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn.
2. Es werden nur Kinder/Schüler im Alter von 4 bis 18 Jahre gefördert. KEINE Musikalische Früherziehung!
3. Pro Kind/Schüler werden max. 40 Jahreswochenstunden Musikunterricht gefördert.
4. Die Ausbildung muss in einer Musikschule erfolgen oder durch einen Musiklehrer erbracht werden, der zum Musikschuljahresende eine Rechnung über den erteilten Unterricht mit einer Steuernummer vorlegen kann.
5. Die Jahreswochenstunde wird berechnet durch die Aufsummierung sämtlicher Musikunterrichtsminuten, geteilt durch die Regelstunde (45 Minuten).
6. Die Mindestsumme der Förderung errechnet sich aus dem Verhältnis von Jahresbudget zu Zahl der Kinder und erteilten Gesamtjahreswochenstunden, aber mindestens 4 Euro.
7. Die mögliche Höchstförderung beträgt 8 Euro, aber maximal 45% der Unterrichts-kosten.
8. Familien mit drei und mehr Kindern oder Alleinerziehende erhalten eine zusätzliche Förderung pro Jahreswochenstunde und Kind von 1 Euro.
9. Zum 15. Dezember des Schuljahres muss ein Förderantrag bei der Gemeinde gestellt werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Förderanträge sind schriftlich (postalisch) einzureichen, Anträge per E-Mail's werden nicht berücksichtigt.
10. Die Jahresrechnungen sind bis spätestens 30. September zum Schuljahresende in der Gemeinde eingegangen sein, später eingereichte Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Honorarrechnungen sind schriftlich (postalisch) einzureichen, Rechnungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.
11. Nach Auswertung aller Anträge wird die Gesamtsumme ermittelt und das Budget aufgeteilt. Sollten die Mindestförderung unterschritten werden, kann das Budget erhöht werden. Sollte das Budget nicht voll ausgeschöpft werden, kann das Restbudget als Musikförderung auf andere Bereiche (Konzerte, Preisauslobungen, Instrumentenkauf) oder als Erhöhung der Maximalförderung verwendet werden. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, behält sich der Gemeinderat mögliche Änderungen vor, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben.
12. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung von Seiten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, daher besteht kein rechtsverbindlicher Anspruch auf die Auszahlung bzw. Gewährung der Förderung.